

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gerald Thalheim, Hans-Joachim Hacker, Hinrich Kuessner, Angelika Barbe, Holger Bartsch, Dr. Eberhard Brecht, Dr. Niels Diederich (Berlin), Iris Gleicke, Manfred Hampel, Stephan Hilsberg, Ilse Janz, Dr. Ulrich Janzen, Renate Jäger, Marianne Klappert, Regina Kolbe, Rolf Koltzsch, Fritz Rudolf Körper, Dr. Elke Leonhard-Schmid, Markus Meckel, Herbert Meißner, Dr. Helga Otto, Manfred Reimann, Siegfried Scheffler, Karl-Heinz Schröter, Rolf Schwanitz, Horst Sielaff, Erika Simm, Joachim Tappe, Ernst Waltemathe, Gerd Wartenberg (Berlin), Reinhard Weis (Stendal), Matthias Weisheit, Lydia Westrich, Gudrun Weyel, Hermann Wimmer (Neuötting)

— Drucksache 12/5748 —

Beabsichtigte Satzungsänderung bei der Bundesanstalt für Züchtungsforschung an Kulturpflanzen

Am 1. Januar 1992 wurde die Bundesanstalt für Züchtungsforschung (BAZ) mit Stammssitz in Quedlinburg und den Außenstellen in Groß-Lüsewitz, Aschersleben und Dresden-Pillnitz gegründet. Die BAZ erhielt eine Satzung nach dem Kollegialprinzip entsprechend der Mustersatzung für alle anderen Bundesforschungsanstalten, soweit diese keine hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen.

Am 1. Januar 1993 wurde die BAZ durch die westlichen Institute in Grünbach, Siebeldingen und Ahrensburg erweitert, so daß die BAZ nunmehr sieben Standorte umfaßt.

Nunmehr soll das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) beabsichtigen, die Satzung der Bundesanstalt zu ändern, wodurch im Hinblick auf die bisherigen Erfahrungen in entsprechenden Bundesanstalten in den alten Ländern eine Reihe von Fragen entstehen.

1. Trifft es zu, daß das BML beabsichtigt, durch eine Satzungsänderung bei der BAZ das Präsidialprinzip einzuführen?

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) hat im Rahmen seiner Organisationsgewalt mit Erlaß

vom 13. September 1993 bei der rechtlich unselbständigen Bundesanstalt für Züchtungsforschung an Kulturpflanzen (BAZ) durch eine Satzungsänderung die Präsidialverfassung in Anlehnung an die Satzungen der beiden Bundesforschungsanstalten, die zugleich hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, eingeführt.

2. Womit begründet die Bundesregierung ggf. eine Satzungsänderung?
Gibt es spezielle Gründe dafür, daß das BML keinem der insgesamt dreizehn Institutsleiter die Leitung der BAZ nach dem Kollegialprinzip zutraut?

Für die Satzungsänderung sowie die Trennung von Instituts- und Anstaltsleitung bei der im Aufbau befindlichen BAZ sprechen insbesondere folgende Gründe:

- Die dreizehn Institute der neugegründeten BAZ befinden sich an insgesamt sieben über die ganze Bundesrepublik Deutschland verteilten Standorten. Hinzu kommen weitere vier Außenstellen von Instituten.
- Es bestehen nach wie vor zahlreiche Probleme infolge des Neuaufbaus der vier in den neuen Bundesländern gelegenen Anstaltsteile. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß diese Anstaltsteile aus insgesamt neun verschiedenen ehemaligen Agrarforschungseinrichtungen der DDR hervorgegangen sind und gerade in administrativer Hinsicht – hier ist insbesondere an den Bereich „Baukonzeptionelle Entwicklung der neuen Standorte“ zu denken – für einen längeren Zeitraum zahlreiche und schwierige Probleme aufwerfen werden.
- Der künftige Anstaltsleiter der BAZ muß wegen der mit dem Neuaufbau verbundenen außergewöhnlichen Belastungen seinen Dienstsitz am Hauptsitz der Anstalt in Quedlinburg haben. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß zehn von 13 Institutsleitern in den nächsten Jahren mit dem Aufbau ihrer eigenen Institute und der Forschung voll ausgelastet sind, so daß diesen Institutsleitern allein aus diesem Grund eine effektive Leitung der BAZ nicht möglich sein wird.

3. Trifft es zu, daß vergleichbare Bundesforschungsanstalten in den alten Ländern seit etwa zwanzig Jahren mit der demokratischeren Satzung nach dem Kollegialprinzip gute Erfahrungen gemacht haben?

Im Ressortforschungsbereich des BML haben sich die Kollegialverfassung sowie die Präsidialverfassung bei den beiden o. g. Bundesforschungsanstalten im wesentlichen bewährt.

4. Für welchen Zeitraum soll ggf. die Satzung nach dem Kollegialprinzip außer Kraft gesetzt werden?

Aufgrund der besonderen Gegebenheiten bei der BAZ ist es notwendig, auch bei dieser Bundesforschungsanstalt zunächst für

einen längeren Zeitraum von dem Grundsatz der Kollegialverfassung abzuweichen. Zu gegebener Zeit, d. h. vor Ausscheiden des nunmehr zu berufenden neuen Anstaltsleiters, ist dann zu prüfen und zu entscheiden, ob der BAZ wieder eine Kollegialverfassung verliehen werden soll.

5. Beabsichtigt das BML Satzungsänderungen auch bei weiteren Bundesforschungsanstalten, und wenn ja, bei welchen, und aus welchen Gründen im einzelnen?

Im BML gibt es keine Überlegungen, in weiteren Bundesforschungsanstalten eine Präsidialverfassung einzuführen.

